

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1966

Nummer 65

---

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|----------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2124           | 25. 8. 1966 | Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe<br>Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) | 462   |
|                | 19. 8. 1966 | Nachtrag Nr. 4 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) . . . . .                                                                         | 462   |
|                | 25. 8. 1966 | Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .                                                                                                                                                                                                               | 462   |

2124

### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236).

Der Landschaftsausschuß hat in seiner 16. Sitzung am 16. 6. 1966 gemäß § 6 Abs. 1 der o. a. Satzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landschaftsausschuß stimmt folgenden Erhöhungen von Leistungen an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis mit Wirkung vom 1. 1. 1966 an zu:

- a) Erhöhung des Mindesteinkommens auf jährlich 4 200 DM sowie der erstattungsfähigen Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen auf jährlich 1 170 DM;
- b) Anhebung des Betrages der Beihilfe für die berufliche Erstausrüstung auf 1 100 DM;
- c) Erhöhung des Zuschußbetrages für die Motorisierung unter Beachtung der Richtlinien für die Zuschußgewährung auf 1 800 DM bei Neufahrzeugen und auf 1 200 DM bei Gebrauchtwagen.“

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die gemäß § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 2. August 1966 — VI B 3 — 15.05.10 — erteilt.

Münster (Westf.), den 25. August 1966

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Dr. Dr. h. c. Köchling  
Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1966 S. 462.

### Nachtrag Nr. 4

zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung  
des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener  
Kreisbahnen vom 31. Dezember 1958  
(GV. NW. 1959 S. 12)

Vom 19. August 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg G.m.b.H. in Geilenkirchen mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes der Geilenkirchener Kreisbahnen auf dem Streckenabschnitt von Jakobshäuschen (Bahn-km 14,1) nach Geilenkirchen Kreisb. (Bahn-km 16,3).

Das Eisenbahnunternehmensrecht wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1

Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 19. August 1966

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 462.

### Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Lippborg zu einem neu zu errichtenden Umspannwerk auf dem Gelände der Fa. Du Pont in Uentrup

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 9. Juli 1966 S. 207;

2. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Erdgas-Abzweigleitung von Beckum nach Werdohl (Ergänzungsanordnung)

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 16. Juli 1966 S. 211;

3. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Hochdruck- und einer Niederdruck-Gasleitung von der Übernahmeanlage Stuckenbuschstraße zum Ortsnetz Recklinghausen

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16. Juli 1966 S. 237;

4. zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hannover für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Anschlußleitung zum Umspannwerk Stukenbrock

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 1. August 1966 S. 244;

5. zugunsten der Westfälischen Ferngas-AG in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Holzhausen nach Lübbecke

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 1. August 1966 S. 244.

Düsseldorf, den 25. August 1966

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Gappa

— GV. NW. 1966 S. 462.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,50 DM, Ausgabe B 7,70 DM.